

1. Strafprozeßordnung- StPO

satzentscheidung der Strafkammer bzw. des Strafse-
nats eingelegte Beschwerde ist durch den zuständi-
gen Zivil- bzw. Arbeitsrechtssnai wie eine Beru-
fung zu behandeln (§147 Abs. 2 ZPO). Die Be-
schwerde ist sowohl gegen den Grund als auch gegen
die Höhe der Schadenersatzentscheidung zulässig.
Die angegriffene Entscheidung ist in tatsächlicher
und rechtlicher Hinsicht zu überprüfen (§ 154 ZPO).
Die Beweisergebnisse des Strafverfahrens, die für
die Schadenersatzpflicht bedeutsam sind, sind im
Berufungsverfahren voll verwertbar. Die Vornahme
weiterer eigener Beweiserhebungen zum Schadner-

Sechstes Kapitel Kassation

Erster Abschnitt Kassationsantrag

§ 311 Zulässigkeit und Gründe

- (1) Der Kassation unterliegen rechtskräftige Ent-
scheidungen in Strafsachen.
- (2) Die Kassation kann erfolgen, wenn
 1. die Entscheidung auf einer Verletzung des Geset-
zes beruht;
 2. die Entscheidung im Strafausspruch gröblich un-
richtig ist;
 3. die Begründung der Entscheidung unrichtig ist.

Anmerkung: Vgl. auch den **PrüfOG** vom S. 4 1981
zur Kassation von Strafbefehlen (NJ 1981 iL.5
S. 234). Er lautet:

„Zur einheitlichen **Praxis hinsichtlich tier Kassation**
von Strafbefehlen wird festgelegt:

1. Ein Strafbefehl, gegen **den nicht fristgemäß Ein-
spruch** eingelegt wird, erlangt **die W irkung eines**
rechtskräftigen Urteils (§275 Abs. 1 StPO), **its han-**
delt sich im Sinne der Kassationsvorschriften um
einen Beschluß, der einem **Urteil gleichsteht**.
2. Unter **den Voraussetzungen der §§311 fl. StPO**
kann **das Kassationsgericht jeden rechtskräftigen**
Strafbefehl **kassieren. Selbstentscheidungen des**
Kassationsgerichts sind unter de Voraussetzungen
des **§322 Abs. 1 StPO möglich**.
3. Die Vorschrift des **§ 271 Abs. 2 StPC> (Rückgabe**
der Sache an den **Staatsanwalt, wenn'das Kreisge-**
richtet Bedenken hat oder eine .andere Stride für rich-
tig hält) bezieht sich ausschließlich auf das Yorlahrhn
erster Instanz vor **Erlaß eines Strafbefehls. Sie gilt**
dann nicht mehr, w enn nach **Erlaß eines Strafbefehls**
Einspruch eingelegt wird. **Das Gericht ist von diesem**
Zeitpunkt an nicht an **den im Srafbt fehl uhalteien**
Ausspruch gebunden: **es kann jede dei Sache**
messene Entscheidung **herbeführen. darf jedoch**
keine höhere **Strafe aussprechen (§274 Abs. 2**

saizanspruch ist zulässig. Die erhobenen Beweise
sind in ihrer Gesamtheit vom Berufungsgericht ei-
genverantwortlich zu würdigen. Der rechtskräftige
Strafausspruch wird dadurch nicht berührt.“

Die RL ist weiterhin auszugsw. abgedr. als Anm.
nach §§ 19cS und 242 StPO.

2. Zur Zuständigkeit des Rechtsmittelgerichts für
Beschwerden gegen die Entscheidung über den
Schadenersatz gern. § 310 StPO vgl. den Standpunkt
des Kollegiums für Strafrecht des OG vom 10.4.
19,S! (OG-Inf. Nr. 3/1981 S. 11 f.).

StPO). Legt der Angeklagte gegen das auf den Ein-
spruch ergangene Urteil des Kreisgerichts Berufung
oder der Staatsanwalt Protest ein, entscheidet das
Rechtsmilleigericht wie in jedem anderen Fall ent-
sprechend den Vorschriften der §§283 ff. StPO.

4. Entgegenstehende Auffassungen in Entscheidungen
des Obersten Gerichts sind gegenstandslos.“

§ 312 Kassationsantragsberechtigte

- (1) Die Kassation einer rechtskräftigen Entschei-
dung kann vom Generalstaatsanwalt oder vom Präsi-
denten des Obersten Gerichts beim Obersten Ge-
richt beantragt werden.
- (2) Die Kassation einer rechtskräftigen Entschei-
dung eines Kreisgerichts kann auch vom Staatsan-
walt des Bezirkes oder vom Direktor des Bezirksge-
richts beim Präsidenten des Bezirksgerichts bean-
tragt werden.

§ 313 Kassationsfrist

- (1) Der Antrag ist nur innerhalb einer Frist von ei-
nem Jahr seit Eintritt der Rechtskraft zulässig.
- (2) Der Antrag muß innerhalb der Frist beim für die
Kassation zuständigen Gericht eingegangen sein. Eine
Befreiung von den Folgen einer Fristversäumung
findet nicht statt.
- (3) Handelt es sich um eine Kassation zugunsten des
Verurteilten, kann das Präsidium des Obersten Ge-
richts auf Antrag des Präsidenten des Obersten Ge-
richts oder des Generalstaatsanwalts die Zulässigkeit
des Kassationsverfahrens in Ausnahmefällen be-
schließen, wenn mehr als ein Jahr seit Rechtskraft
der Entscheidung verstrichen ist.

§ 314 Begründung des Kassationsantrages

- (1) Der Kassationsantrag ist tatsächlich und recht-
lich zu begründen. Aus der Begründung muß hervor-